



1.

Jedes Mitglied hat, wenn es in den Yachtclub eintritt, eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Gebühr wird auch nicht nach Eintritt der Volljährigkeit nacherhoben, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr besteht.

2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen.

Für die Familienmitgliedschaft nach § 3 der Vereinssatzung wird ein besonderer Beitrag festgelegt.

Für minderjährige Mitglieder außerhalb einer Familienmitgliedschaft wird ein Jugendbeitrag erhoben.

3.

Für die Benutzung eines Liegeplatzes in der Sommersaison wird ein Hafentiegegeld erhoben. Die Liegegebühr berechnet sich nach Größe der in Anspruch genommenen Liegeplatzbox. Maßgebend ist dabei die Größe der Box, wie sie in einer Hafentvermessungsliste festgelegt ist.

Die Liegeplatzgebühr ist, solange das Dauerliegerecht besteht, auch dann zahlbar, wenn der Liegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird. Falls der Hafentmeister während dieser Zeit eine andere Belegung vornimmt, fließen die Liegegelder dafür dem Verein zu.

Für Jollen - ausgenommen Optimisten -, die am Jollensteg oder im Yachthafengelände gelagert werden, wird eine besondere Liegegebühr festgelegt.

4.

Bei der Vergabe eines Dauerliegeplatzes wird ein einmaliger Beitrag je qm der in Anspruch genommenen Liegeplatzbox zusätzlich erhoben. Bei der Anschaffung eines größeren Bootes und der Inanspruchnahme einer größeren Liegeplatzbox ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

## 5.

Für die Nutzung eines Liegeplatzes im Hafen während der Wintersaison wird ein besonderes Liegegeld erhoben.

## 6.

Für die Lagerung eines Schiffes im Winter auf dem Yachthafengelände wird eine besondere Gebühr erhoben, je nachdem, ob das Schiff in der Halle oder auf dem Freigelände untergebracht wird.

Die Gebühren berechnen sich nach der Schiffsfläche in qm (Gesamtlänge x größte Breite, wobei die Breite einen Aufschlag von 0,70 m erhält).

## 7.

Die Slip-Gebühren berechnen sich nach der Länge des Schiffes. Bei einer Länge bis 6 m wird eine Grundgebühr angesetzt, die sich bei größeren Schiffen je weiteren angefangenen Meter Schiffslänge um einen Aufschlag erhöht.

Die Slipgebühr gilt für zweimaliges Slippen(Herbst und Frühjahr). Bei Slippen außerhalb der festgesetzten Termine wird ein Aufschlag von 50% erhoben.

Wird das Boot aus Anlass einer Reparatur geslippt, so gelten die normalen Gebührensätze.

## 8.

Alle Clubmitglieder (Bootseigner), welche die Hafenanlage im Sommer und/oder Winter nutzen, sind zur Ableistung eines Arbeitsdienstes verpflichtet. Geleistete Stunden müssen durch berechtigte Personen gegengezeichnet werden.

Die Zahl der Arbeitsstunden wird jeweils auf der Generalversammlung festgelegt.

Ein Mitglied, welches den Arbeitsdienst nicht oder nicht voll leistet, hat eine Abgeltung zu zahlen, wofür ein besonderer Stundensatz erhoben wird. Bei Eignergemeinschaften hat jeder Miteigner den vollen Arbeitsdienst zu leisten.

9.

Clubmitglieder (Bootseigner) denen mangels Plätzen vorübergehend kein Dauerliegerecht zugewiesen werden kann, zahlen pro qm Liegeplatzfläche im Monat -,50 €. Jeder angefangene Monat wird als voller Monat berechnet.

10.

Clubmitglieder, die den Papenburger Yachthafen nur zum Slippen nutzen, werden wie Gastlieger abgerechnet.

Stand

22.02.2018

Geändert durch Markus Kalvelage (1. Vorsitzender)

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 22.02.2018

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
Markus Kalvelage

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender  
Ralf Schlereth

\_\_\_\_\_  
Kassenwart  
Hubertus Lager

\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
Christine Wienken